DOYA

DOYA GmbH · Fassung vom 24.11.2026

Vertragsbedingungen DOYA POS (Kasse)

Stand: 24.11.2026 · Fassung 1. Es gelten zusätzlich Auftrag und AGB (https://doyaops.com/legal/terms/2026-11-24/). Für personenbezogene Daten gilt der eigene Vertrag https://doyaops.com/legal/pos/dpa/2026-11-24/.

Feste Adresse dieser Fassung: https://doyaops.com/legal/pos/terms/2026-11-24/

Dienstleister im Hintergrund: https://doyaops.com/legal/subprocessors/. Der Salon bleibt für seine Buchführung verantwortlich.

§ 1 Gegenstand

DOYA stellt dem Kunden die DOYA POS bereit. Kartenzahlung gilt nur, wenn gebucht (§ 8).

§ 2 Produktivstart

(1) Produktivstart ist der Tag, ab dem der Kunde Echtumsätze erfasst. DOYA teilt ihn in Textform mit.

(2) Schritte in dieser Reihenfolge:

1. **Einrichtung.** Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung besteht. DOYA richtet eine getrennte Produktivinstanz mit eigener Datenbank und die Stammdaten nach den Angaben des Kunden ein. Der Kunde prüft sie. DOYA bestätigt Instanz, erste Rückspielprobe und externe Kopie in Textform.
2. **TSE.** Eine dem Kunden zugeordnete TSE läuft im Produktivbetrieb, ein signierter Prüfbeleg liegt vor. DOYA nennt Anbieter, Seriennummer und BSI-Kennung. fiskaltrust ist weiterer Auftragsverarbeiter von DOYA; den Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit fiskaltrust schließt DOYA.
3. **Meldung.** Der Kunde meldet Kasse und TSE nach § 146a Abs. 4 AO selbst oder über den Steuerberater. DOYA liefert das Kassenmeldungs-Datenblatt.
4. **Kartenzahlung** (nur wenn gebucht). Abnahme mit dem Terminal und Freischaltung bei Viva. Vorher ist sie nicht geschuldet.
5. **Schulung** der Beschäftigten und Übergabe des Notfallblatts: eine Einweisung von bis zu zwei Stunden vor Ort oder per Video.
6. **Start.** DOYA teilt den Tag mit.

(3) Der Start erfolgt erst nach Schritt 1 und 2. Schritte 3 und 5 sollen vorher erledigt sein, sind aber keine Bedingung.

§ 3 Entgelt, Laufzeit

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Produktivstart. Im Übrigen gilt § 3 der AGB.

(2) Preisanpassung frühestens zwölf Monate nach dem Start, danach höchstens einmal je zwölf Monate, mit zwei Monaten Ankündigung in Textform. Bei mehr als 5 % kann der Kunde zum Wirksamwerden kündigen (Hinweis in der Ankündigung).

(3) Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit nach dem Start. Die Kartenzahlung ist mit derselben Frist gesondert kündbar und endet mit der Kasse.

(4) Wichtiger Grund für DOYA ist auch Verzug mit zwei Monatsentgelten.

§ 4 Leistung

(1) **Geschuldet** am Start (abschließend):

- gehostete Kasse mit eigener Instanz und Datenbank je Kunde auf einem Server der AIME GmbH in Berlin
- Einzelaufzeichnung: jeder Verkauf einzeln, nummeriert und verkettet, Korrektur nur durch Storno
- Anbindung einer nach § 146a AO zertifizierten TSE von fiskaltrust
- bei TSE-Ausfall Weiterbuchen mit Vermerk am Beleg und Ausfall-Aufstellung
- Belege: Papier über Bondrucker, elektronisch über QR-Code mit nicht erratbarem Link, ein Jahr abrufbar
- Kassenbuch, Tagesabschluss, Nacherfassung nach Kassenausfall, Rechteverwaltung mit PIN je Person, Gerätebindung und Zugriffsprotokoll
- Prüfbericht zur Lückenlosigkeit, Exporte (DSFinV-K, TSE-Archive, Ausfall-Aufstellung, Kassenmeldungs-Datenblatt, Gesamtexport nach § 11)
- tägliche Sicherung, nächtliche Kopie auf eigene Hardware der DOYA GmbH in Berlin (vom Server nicht löschbar), monatliche Rückspielprobe
- Bausteine für die Verfahrensdokumentation, Einrichtung, Schulung
- Kartenzahlung bei Buchung: Auslösen am Viva-Terminal aus der Kasse, Statusanzeige, Abgleich unklarer Vorgänge

(2) **Nicht geschuldet:** bestimmte Verfügbarkeit, Reaktions- oder Behebungszeit, Statusseite, DATEV-Export, Zahlung ohne Terminal, Verfahrensdokumentation, Kassenmeldung, Steuerberatung, Leistungen von TSE-Anbieter und Viva außerhalb der Anbindung.

(3) Für Kassensoftware gibt es kein Siegel. Zertifiziert ist nur die TSE. Fällt die TSE aus, bucht die Kasse weiter, vermerkt den Ausfall auf dem Beleg und hält Beginn, Ende und betroffene Belege in einer Ausfall-Aufstellung fest. Ob Belege aus der Ausfallzeit nachträglich signiert werden, richtet sich nach der Software des TSE-Anbieters. Ob die Kassenführung anerkannt wird, hängt auch vom Kunden ab. Dafür übernimmt DOYA keine Gewähr.

(4) DOYA passt die Kasse innerhalb der Übergangsfristen an Gesetzesänderungen (§ 146a AO, KassenSichV, DSFinV-K) an.

§ 5 Pflichten des Kunden

Vor dem Start: (1) Stammdaten, Steuersätze, Beschäftigte, Rechte und Geräte richtig pflegen, die steuerliche Beurteilung selbst treffen. (2) bei der TSE-Inbetriebnahme mitwirken. (3) Kasse, TSE und Außerbetriebnahme des alten Systems melden (§ 146a Abs. 4 AO). (4) Verfahrensdokumentation erstellen.

Im Betrieb: (5) jeden Verkauf einzeln erfassen und Belege ausgeben, außerhalb der Kasse nur im Notfall (§ 6 Abs. 3). (6) täglich abschließen. (7) Störungen unverzüglich melden, nicht von Hand in Daten eingreifen. (8) monatlich den Export abrufen und aufbewahren.

§ 6 Support, Störungen, Mängel

(1) Support: Mo bis Fr 9 bis 18 Uhr (ohne Feiertage Berlin) unter info@doyaops.com. Bei Kassenausfall zusätzlich +49 179 3911534 zu den Notdienstzeiten im Auftrag.

(2) DOYA beginnt so bald wie möglich, bei Kassenausfall vorrangig, ohne feste Reaktions- oder Behebungszeit. DOYA dokumentiert Eingang und erste Antwort.

(3) Bei Kassenausfall notiert der Kunde jeden Verkauf auf dem Notfallblatt, gibt auf Verlangen einen handschriftlichen Beleg und erfasst nach Wiederanlauf nach. Gebuchte Belege werden nie nachgebaut. Bei TSE-Ausfall bucht er weiter.

(4) DOYA beseitigt Mängel in angemessener Frist. Störungen durch Internet, Geräte oder Netz des Kunden, Viva oder höhere Gewalt sind keine Mängel, solche der TSE nur, soweit DOYA sie zu vertreten hat. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich in Textform an. Fristlose Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs erst nach fehlgeschlagener Mängelbeseitigung. § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Es gilt § 6 der AGB. Steuern, die auch bei richtiger Leistung angefallen wären, sind kein Schaden. Hinzuschätzungen, Zuschläge, Zinsen und Bußgelder ersetzt DOYA nur nach AGB § 6 und nur bei Pflichtverletzung von DOYA, nicht bei Verletzung von § 5. Fehlender Monatsexport oder verspätete Störungsmeldung sind Mitverschulden (§ 254 BGB). Ansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit verjähren in einem Jahr.

§ 8 Kartenzahlung über Viva

(1) Den Händlervertrag schließt der Kunde mit Viva. Prüfung, Autorisierung, Abrechnung, Auszahlung, Erstattung und Reklamationen bestehen nur zwischen Kunde und Viva. Viva ist eigener Verantwortlicher.

(2) **DOYA berührt kein Geld.** DOYA übermittelt nur die vom Kunden an der Kasse ausgelösten Zahlungs- und Erstattungsanforderungen an Terminal und Viva und zeigt die Rückmeldung an. DOYA nimmt keine Zahlungsaufträge an, führt keine Konten, kommt nie in den Besitz der Beträge und entscheidet nicht über Annahme, Erstattung oder Auszahlung.

(3) Die Entgelte vereinbart der Kunde nur mit Viva. DOYA erhält von Viva für die Anbindung eine umsatzabhängige Vergütung (Stand heute 0,8 % des Kartenumsatzes), die im Entgelt des Kunden an Viva enthalten ist. DOYA sagt keinen Gesamtsatz zu.

(4) Die Kasse bucht Karte erst nach Bestätigung durch Viva. Bei unklarem Ausgang startet an dem Gerät keine weitere Zahlung. Erneut einziehen darf der Kunde erst nach Prüfung im Händlerportal von Viva.

§ 9 Datenschutz, Behörden

(1) In eigener Verantwortung verarbeitet DOYA nur Daten der Ansprechpartner für Vertrag, Abrechnung, Aufbewahrung und Missbrauchsabwehr (https://doyaops.com/datenschutz/).

(2) Bei behördlichen Ersuchen prüft DOYA Zuständigkeit und Umfang, legt nur Geschuldetes offen und informiert den Kunden vorher, soweit zulässig.

§ 10 Sperre

Bei Verzug mit mindestens zwei Monatsentgelten über 30 Tage kann DOYA nach Androhung mit 14 Tagen Frist neue Verkäufe sperren. Exporte bleiben abrufbar. Einzelne Zugänge sperrt DOYA aus Sicherheitsgründen nur, soweit und solange nötig und informiert sofort.

§ 11 Vertragsende

(1) DOYA stellt binnen 14 Tagen den Gesamtexport bereit: DSFinV-K, TSE-Exporte, Rohdaten als CSV, Inhaltsverzeichnis mit Prüfsummen. Danach stehen keine Kassenfunktionen mehr zur Verfügung.

(2) Meldet der Kunde nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige Fehler, gilt der Export als bestätigt. Darauf weist DOYA hin. Berichtigte Teile gelten nach 14 Tagen als bestätigt.

(3) 90 Tage nach Bestätigung löscht DOYA die Daten samt Exportkopien, außer bei gesetzlicher Speicherpflicht oder Archiv. Sicherungen werden nach höchstens 30 Tagen überschrieben. DOYA bestätigt die Löschung.

(4) Auf Wunsch gibt es gegen Jahresgebühr ein Nur-Lese-Archiv nach gesonderter Vereinbarung. Die Aufbewahrungspflichten (§§ 146a, 146b, 147 AO) bleiben beim Kunden.

§ 12 Änderungen

DOYA darf die Kasse wegen Gesetzen, Sicherheit oder Vorleisterwechsel (besonders TSE) ändern, wenn die Beschaffenheit nicht mehr als unerheblich leidet. Ankündigung vier Wochen vorher, außer bei dringender Sicherheit. Für Bedingungen gilt AGB § 7.

Fassung 1 · Stand 24.11.2026 · Feste Adresse: https://doyaops.com/legal/pos/terms/2026-11-24/

Prüfnummer: 74d5 d12b f086 a973 33b8 bb7b 6ca8 bcf2 824c e8fe 144b e11b 2bef 0f29 794a 6479 · Mit dieser Nummer lässt sich jederzeit nachweisen, dass dieser Text unverändert ist.